

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 10.12.1827 publ. 19.12.1827

ungleichen vom 27. Sept. 1819. und die darin auf Contraventionen festgesetzten Strafen hiedurch in Erinnerung gebracht. Zugleich wird angeordnet, daß künftig keine Asche auf die Straßen geschüttet werden soll. Dieselbe darf nur an den gewöhnlichen Reinigungstagen, aber nicht trocken, sondern gehörig angefeuchtet, damit nicht nur jede mögliche Feuergefahr, sondern auch das sonst unvermeidliche umherstäuben vermieden wird, in Gefäßen vor die Thüren gestellt werden, bey 24 Gr. Brüche für jeden Contraventionsfall.

36) Bekanntmachung der Röhrungs-Commission vom 10. Dec. 1827, publ. 19. ejusdem.

Da die nähere Untersuchung verschiedener Hengste wegen temporairer Krankheit oder zweifelhafter Fehler bey der diesjährigen Haupt-Röhrung bis zur nächsten Beschälzeit ausgesetzt ist, so werden die Eigenthümer derselben, so wie der etwa seit der Haupt-Röhrung noch angekauften ungeköhrten Hengste hiemit benachrichtigt, daß gedachte Hengste in den Tagen vom 15. bis 21. Febr. k. J. hieselbst der unterzeichneten Commission vorgeführt werden können. Zugleich werden

Betreffend die von den Hengsthaltern zu machende Anzeige wegen Verkaufs der Hengste im In- und Auslande.

sämtliche Hengsthalter, zur Erhaltung der
nöthigen Ordnung und Controlle, hiermit auf-
gefordert, der Adhrungs-Commission sofort
Anzeige zu machen, wenn sie einen Hengst
im In- oder Auslande verkauft haben.

